

Richtlinie zur Kunst- und Kulturförderung der Stadt Springe

Die Stadt Springe möchte Kunst und Kultur im Stadtgebiet stärken und fördern; dazu kann sie auf Antrag Zuschüsse zu öffentlichen Veranstaltungen gewähren. Um eine möglichst sachgerechte und gleichmäßige Beurteilung der Anträge aller Kulturträger zu gewährleisten, soll die finanzielle Beteiligung der Stadt nach folgenden Richtlinien erfolgen:

- (1) Die kulturelle Förderung ist eine freiwillige öffentliche Leistung im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Kulturförderung finanziert grundsätzlich weder den laufenden Betrieb von kulturellen Einrichtungen oder Organisationen noch deren Investitionen. Sie gewährt Zuschüsse zu den Kosten für besondere Aktionen und Maßnahmen. Kulturträger, die ein ganzjähriges oder saisonales Programm mit wechselnden Aktionen anbieten, können einen Zuschuss zur Grundsicherung der Veranstaltungsorganisation erhalten.
- (3) Es erfolgt grundsätzlich keine Begrenzung der Förderung für einen Kulturträger, die Höhe der Vergabe kann jedoch den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschreiten. Gleichzeitig sind die Mittel sachgerecht auf die Antragsteller zu verteilen.
- (4) Die Förderung soll insbesondere Kindern und Jugendlichen aus dem Stadtgebiet zu Gute kommen.
- (5) Förderanträge sind schriftlich zu stellen. Sie sollen eine genaue Beschreibung des Projektes bzw. der Veranstaltung und Finanzierungspläne beinhalten. Darin sollen alle erwarteten Einnahmen mit einem angemessenen Eigenanteil und dem eingerechneten städtischen Zuschuss ausgewiesen sein.
- (6) Die Projektförderung erfolgt in der Regel für jeden Kulturträger nur einmal jährlich. Für die Auszahlung der Fördermittel ist eine nachvollziehbare Abrechnung mit prüffähigen Belegen vorzulegen. Die Förderung erfolgt maximal in Höhe des zugesagten Betrages und wird auf die Höhe der nachgewiesenen Kostenunterdeckung begrenzt.
- (7) Über die Zuteilung der Mittel für das laufende Jahr berät der SSKA in seiner 2. Sitzung im Jahr, die Verteilung von Mitteln für das Folgejahr kann der Ausschuss schon in seiner 4. Sitzung beraten. Die Entscheidung kann hier nur unter Vorbehalt der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Folgejahr erfolgen; sie orientiert sich an den im Vorjahr eingestellten Mitteln.

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen.

Ausgefertigt am 30.08.2018

Der Bürgermeister

gez. *Christian Springfeld*